

Katholische
Kirche
Vorarlberg

Rechtliches zum Religionsunterricht

Schulamt der Diözese Feldkirch

INHALT

Schulamt der Diözese – Personen 5

Religionsunterricht 6

- _ Religion als Pflichtgegenstand 6
- _ Religion als Freigegegenstand 7
- _ Abmeldung vom Religionsunterricht 8
- _ Verschiedenes 9
- _ Wochenstundenanzahl - Gruppenbildung 10
 - ___ Verminderung der Wochenstundenanzahl –
Gruppenbildung (vgl. § 7a Religionsunterrichtsgesetz) 11
- _ Leistungsbeurteilung im Religionsunterricht 14
 - ___ Notengebung im Religionsunterricht 14
 - ___ Was darf im Religionsunterricht nicht benotet werden? 15

Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften 16

Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften 18

Rechtsstellung, Rechte und Pflichten von Religionslehrer:innen 19

- _ Missio Canonica 19
- _ Rechte und Pflichten 20
 - ___ Rechte der Religionslehrer:innen 20
 - ___ Pflichten der Religionslehrer:innen 20

Ethik 23

Schulkreuz 26

Reifeprüfung 27

Religiöse Übungen 29

- _ Aufsichtsführung 29
- _ Versicherung 30

Liebe Religionslehrer:innen!

Die vorliegende Broschüre zum Religionsunterricht soll Ihnen eine Hilfestellung bei Fragen rund um die rechtliche Verortung des Faches bieten. Unser Anliegen ist es, besonders häufig auftretende Fragestellungen einfach und übersichtlich, in den Kernbereichen dennoch vollständig, darzustellen.

Um diesen Leitfaden zu Religionsunterricht und Recht aktuell zu halten, empfehlen wir von Zeit zu Zeit einen Blick auf unsere Homepage unter www.kath-kirche-vorarlberg/schulamt. Dort finden Sie das aktuelle Rundschreiben zum Religionsunterricht (vgl. RS BMUKK 5/21) und die jeweils aktuellste Version dieser Broschüre.

So hoffen wir, dass diese Zusammenschau der wichtigsten Bestimmungen eine nützliche rechtliche Orientierung im Schulalltag darstellen kann.

Für spezielle Fragestellungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Mag.ª Annamaria Ferchl-Blum, MAS
Schulamtsleiterin

Mag.ª Sarah Benzer
Referentin für Rechtliches

1 Schulamt der Diözese Feldkirch Personen

Mag.ª Annamaria Ferchl-Blum

Schulamtsleiterin

M: 0676 832401307

E: annamaria.ferchl-blum@kath-kirche-vorarlberg.at

Ingrid Wagner

Schulamt – Assistenz

T: 05522 3485-306

E: ingrid.wagner@kath-kirche-vorarlberg.at

Mag.ª Sarah Benzer

Schulamt – Referentin für Rechtliches

M: 0676 832401306

E: sarah.benzer@kath-kirche-vorarlberg.at

Mag.ª Roswitha Schwaninger

Fachinspektorin für den Primarschulbereich

M: 0676 832401410

E: roswitha.schwaninger@kath-kirche-vorarlberg.at

Mag.ª Ruth Berger-Holzkecht

**Fachinspektorin für den Höheren Schulbereich
sowie für Mittel- und Berufsschulen**

M: 0676 832402306

E: ruth.berger-holzkecht@kath-kirche-vorarlberg.at

2 Religionsunterricht

Religionsunterricht als Pflichtgegenstand

Das Religionsunterrichtsgesetz sieht Religionsunterricht für Schüler:innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, grundsätzlich als Pflichtgegenstand an öffentlichen Schulen und an mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen vor.

Das heißt, an

- **Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen**
- **Polytechnischen Schulen**
- **Allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS) und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMS und BHS)**
- **Berufsschulen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg, Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen in ganz Österreich**
- **Schulen für Sozialberufe (Vorarlberg: Kathi-Lampert-Schule Götzis und SOB Bregenz)**
- **Bundesanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP)**

ist die Teilnahme der Schüler:innen am Religionsunterricht mit den zur Verfügung stehenden organisatorischen Mitteln sicherzustellen (vgl. § 1 Abs. 1 Religionsunterrichtsgesetz).

In der Vorschule wird Religion als verbindliche Übung geführt und nicht beurteilt. Der Besuch ist verpflichtend, sofern keine Befreiung vorliegt.

Religion als Freigegegenstand

Mit Zustimmung der Religionslehrer:innen können Schüler:innen am Religionsunterricht als Freigegegenstand teilnehmen,

- **die ohne Bekenntnis (konfessionslos) sind**
- **einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören**
- **oder sich nicht als konfessionslos bezeichnen, aber weder den gesetzlich anerkannten Kirchen noch den staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften zuzuordnen sind (z.B. „Church of England“).**

Die Teilnahme am Freigegegenstand Religion erfolgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten der Schüler:innen (danach durch den/die Schüler:in selbst). Der Antrag ist während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres bei der Schulleitung einzubringen und gilt für ein Schuljahr. Bei Besuch des Religionsunterrichts als Freigegegenstand wird dieser in der Schulschein und im Jahreszeugnis unter der Rubrik „Freigegegenstand Religion“ aufgenommen und mit der entsprechenden Beurteilung versehen.

Da der Religionsunterricht in Österreich konfessionell gebunden ist, sieht das Religionsunterrichtsgesetz die Teilnahme von Schüler:innen einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft am römisch-katholischen Religionsunterricht nicht vor. Eine Teilnahme mit Benotung ist nicht möglich und macht das Zeugnis fehlerhaft.

Abmeldung vom Religionsunterricht

Die Abmeldemöglichkeit vom Religionsunterricht ist ein Sonderfall und findet ihre Begründung in der durch den Staat verfassungsrechtlich garantierten Religions- und Gewissensfreiheit.

Schüler:innen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden; Schüler:innen über 14 Jahren können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen (vgl § 1 Abs. 2 Religionsunterrichtsgesetz).

Die Abmeldung kann nur während der ersten fünf Tage des Schuljahres schriftlich bei der Schulleitung erfolgen und gilt für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf. Bei Schuleintritt während des Schuljahres beginnt die Fünftagefrist mit dem Tag des tatsächlichen Schulbeginns. Dies gilt jedoch nicht bei einem Schulwechsel innerhalb Österreichs.

Die direkte oder indirekte Beeinflussung der Entscheidung der Schüler:innen oder ein Erleichtern durch Hinweise oder die Auflage hierfür bestimmter Formblätter haben zu unterbleiben (vgl. RS BMUKK 5/21).

Es ist jederzeit zulässig, die Abmeldung vom Religionsunterricht zu widerrufen, es sei denn, die Abmeldung hat zum verpflichtenden Besuch des Ethikunterrichts geführt. Allenfalls versäumter Unterricht muss nachgeholt werden (vgl. RS BMUKK 5/21; §§ 20 Schulunterrichtsgesetz).

Für die Beaufsichtigung der vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler:innen hat die Schulleitung zu sorgen. Grundsätzlich ist es organisatorisch anzustreben, dass diese Schüler:innen während des Religionsunterrichts nicht im Unterrichtsraum verbleiben.

Eine Beaufsichtigung ab der 9. Schulstufe kann unter den in § 2 Abs. 1 der Schulordnung genannten Bedingungen entfallen (siehe Pkt 4 des Aufsichtserlasses 2005, RS BMUKK 15/05).

Verschiedenes

Schüler:innen einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft können – insofern nicht der je eigene konfessionelle Religionsunterricht angeboten wird – rechtlich nur zur Beaufsichtigung übernommen werden. Diese Beaufsichtigung ist statthaft, wenn sie nicht anderweitig organisiert werden kann und die Eltern die Aufsicht nicht unmittelbar oder mittelbar selbst übernehmen

können. Die Beaufsichtigung kann jedoch durch die Religionslehrer:innen abgelehnt werden, wenn dadurch die Unterrichtsziele des Religionsunterrichts nicht erreicht werden können (z.B. Störung des Unterrichts, hohe Schüler:innenzahl etc.).

Wochenstundenanzahl – Gruppenbildung

Derzeit ist in den Stundentafeln der Lehrpläne die staatlich festgesetzte Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht an allen Schulen laut Schulorganisationsgesetz (mit Ausnahme der SOB-Schulen, der Sport ORG und der Jahresklassen der Berufsschulen) von zwei Wochenstunden pro Klasse vorgesehen.

Ein höheres Ausmaß ist im AHS-Bereich durch den Wahlpflichtgegenstand Religion möglich. Ebenfalls steht es den katholischen Privatschulen frei, nach Anzeige an die zuständige staatliche Schulbehörde ein höheres Stundenausmaß für den katholischen Religionsunterricht festzusetzen.

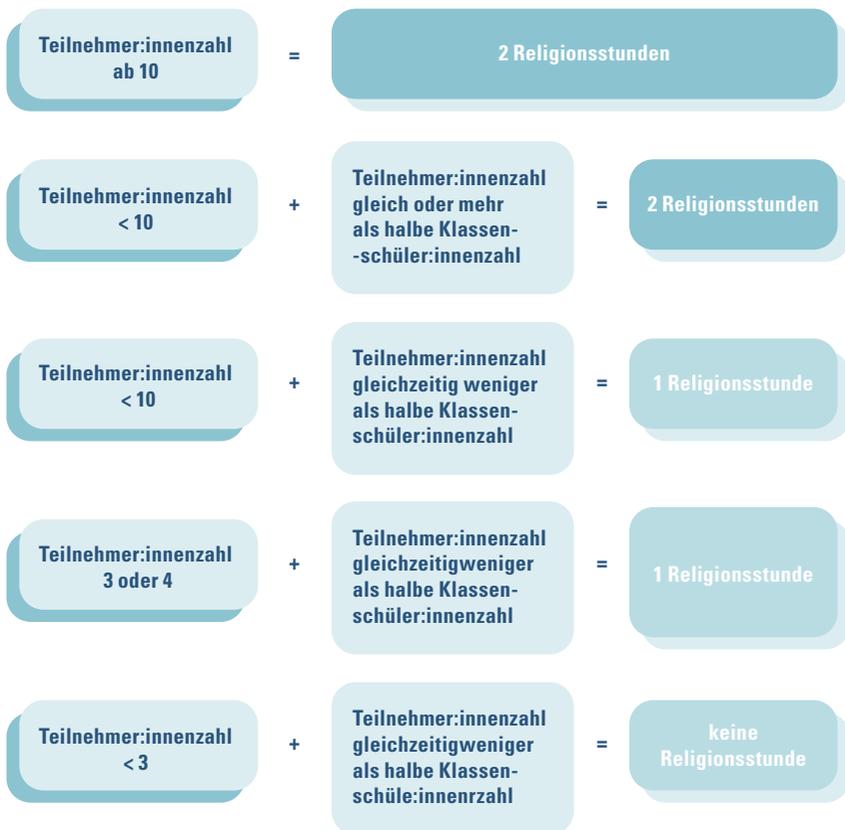
Von dem im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß darf ohne Zustimmung der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft nicht abgewichen werden (vgl. RS BMUKK 5/21).

Verminderung der Wochenstundenanzahl – Gruppenbildung (vgl. § 7a Religionsunterrichtsgesetz)

- Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses weniger als die Hälfte der Schüler:innen einer Klasse teil, so können die Schüler:innen dieses Bekenntnisses mit Schüler:innen desselben Bekenntnisses anderer Klassen oder Schulen (derselben Schularart oder verschiedener Schularten) zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen werden, soweit dies vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichtes vertretbar ist.
- Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse weniger als 10 Schüler:innen teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler:innen dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe weniger als 10 Schüler:innen teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler:innen jeder einzelnen Klasse sind, so vermindert sich die festgesetzte Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht (§ 2 Abs. 2 Religionsunterrichtsgesetz), sofern sie mehr als eine Stunde beträgt, auf die Hälfte, mindestens jedoch auf eine Wochenstunde; diese Verminderung tritt nicht ein, wenn der Lehrpersonalaufwand für die Erteilung des Religionsunterrichtes hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenausmaß von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft getragen wird.

- Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse vier oder drei Schüler:innen teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler:innen dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe vier oder drei Schüler:innen teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler:innen jeder einzelnen Klasse sind, so beträgt die Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht eine Woche; diese Verminderung tritt nicht ein, wenn der Lehrpersonalaufwand für die Erteilung des Religionsunterrichtes hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenausmaß von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft getragen wird.
- Ein Religionsunterricht für weniger als drei Schüler:innen einer Klasse, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler:innen dieser Klasse sind, sowie ein Religionsunterricht für weniger als drei Schüler:innen einer Religionsunterrichtsgruppe, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler:innen jeder einzelnen Klasse sind, ist im vollen oder verminderten Wochenstundenausmaß nur dann zu erteilen, wenn die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft den Lehrpersonalaufwand hierfür trägt.

Eine Gruppenbildung (Zusammenlegung der Schüler:innen mehrerer Klassen) kann nicht schulautonom festgesetzt werden, sondern nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft.



Bei der Teilnehmer:innenzahl werden auch jene Schüler:innen dazugerechnet, die ohne Bekenntnis sind oder einer staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft angehören und am Freigegegenstand Religion teilnehmen.

Klassen- schüler- zahl	Röm.kath. Schüler:innen	Abgemeldete Schüler:innen	Schüler:innen ohne Bekennt- nis und andere Angemeldete	Voraussetzung 1	Voraussetzung 2	Religions- stunden
				ja/nein	ja/nein	
				Teilnehmer:innen- zahl (weniger 10, 3 oder 4, weniger 3)	weniger als halbe Klassen- schülerzahl	
26	20	2	2	20 (nein)	nein	2
22	14	4	–	10 (nein)	ja	2
16	10	4	–	6 (ja)	ja	1
16	11	4	–	7 (ja)	ja	1
8	4	2	–	2 (ja)	ja	0

Leistungsbeurteilung im Religionsunterricht

Grundlage der Leistungsbeurteilung sind die Leistungsfeststellungen zum Zwecke der Beurteilung (§ 18 Schulunterrichtsgesetz und §§ 1 und 2 Leistungsbeurteilungsverordnung).

Die von den Lehrer:innen gewählte Form der Leistungsfeststellung ist

- dem Alter und dem Bildungsstand der Schüler:in,
- den Anforderungen des Lehrplanes,
- den Erfordernissen des Unterrichtsgegenstandes,
- dem jeweiligen Stand des Unterrichtes anzupassen.

Im Primarschulbereich sind mündliche Prüfungen in allen Stufen unzulässig. Diese Bestimmungen gelten nicht bei Feststellungs- und Wiederholungsprüfungen.

Notengebung im Religionsunterricht

Im Religionsunterricht darf nur benotet werden, was im Religionsunterricht unterrichtet wurde. Das sind kognitive Leistungen, Kenntnisse, die im Rahmen des Lehrstoffes im Lehrplan umschrieben werden, Mitarbeit (Eigenständigkeit, Selbständigkeit, Sorgfalt), Quantität und Qualität des Sachwissens (z.B. Merksätze, Wiedergabe von lehrplankonformen Kompetenzen), schriftliche Leistungen.

Was darf im Religionsunterricht nicht benotet werden?

Der Religionsunterricht umfasst auch wichtige Dimensionen, die nicht für die Notengebung heranzuziehen sind, weil sie in den Entscheidungsbereich des Gewissens gehören bzw. nicht ausschließlich dem schulischen Lernprozess zuordenbar sind:

- religiöse Einstellungen
- religiöse Entscheidungen
- religiöse Praxis

Freikirchen in Österreich (FKÖ)

Zusammenschluss von bisher:

- Bund der Baptistengemeinden in Österreich
 - Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich
 - Elaia Christengemeinschaft
 - Freie Christengemeinde/ Pfingstgemeinde
-
- Mennonitische Freikirche Österreich

freikirchlich

freikirchlicher Bund der Baptistengemeinden
freikirchlicher Bund Evangelikaler Gemeinden
freikirchlich ELAIA Christengemeinden
freikirchlich Freie Christengemeinde-Pfingstgemeinde Österreich
freikirchlich Mennonitische Freikirche in Österreich

freikl.

freikl. BBGÖ
freikl. BEG
freikl. ECG

freikl. FCGÖ

freikl. MFÖ

Griechisch-orientalische Kirche

griechisch-orthodox
serbisch-orthodox
rumänisch-orthodox
russisch-orthodox
bulgarisch-orthodox
orthodox

griech.-orth.
serb.-orth.
rumän.-orth.
russ.-orth.
bulg.-orth.
orth.

Islamische Glaubengemeinschaft

islamisch

islam.

Alevitische Glaubengemeinschaft

alevitisch

ALEVI

Israelitische Religionsgesellschaft

israelitisch

israel.

Jehovas Zeugen

Jehovas Zeugen

Jehovas Zeugen

Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen)

Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage

Kirche Jesu Christi HLT

Koptisch-orthodoxe Kirche

koptisch-orthodox

kopt.-orth.

Neuapostolische Kirche

neuapostolisch

neuapostol.

Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft

buddhistisch

buddhist.

Syrisch-orthodoxe Kirche

syrisch-orthodox

syr.-orth.

4 Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften

Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft	Zugelassene Abkürzung
Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich	AAGÖ
Frei-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich	„frei-aleviten österreich“
Bahá'í Religionsgemeinschaft Österreich	Bahai
Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung – in Österreich	Christengemeinschaft
Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich	HRÖ
Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich	Schia
Kirche der Sieben-Tage-Adventisten	Kirche der STA
Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich	PfK Gem. Gottes iÖ
Vereinigungskirche in Österreich	VK
Vereinigte Pfingstkirche Österreichs	VPKÖ
Österreichische Sikh Glaubensgemeinschaft	Sikh

5 Rechtsstellung, Rechte und Pflichten der Religionslehrer:innen

Religionslehrer:innen unterstehen hinsichtlich der Lehrinhalte und des Lehrplans den kirchlichen Vorschriften und Anordnungen, hinsichtlich der Ausübung ihrer Unterrichtstätigkeit an der jeweiligen Schule den allgemeinen staatlichen und schulrechtlichen Vorschriften.

Missio Canonica

Nur wer von der Kirchenbehörde für die Erteilung des Religionsunterrichtes für befähigt und ermächtigt erklärt wurde (Missio Canonica, Mandatum), darf als Religionslehrer:in eingesetzt werden. Die Zuerkennung und Aberkennung der Missio Canonica steht als innere kirchliche Angelegenheit der Kirchenbehörde zu. Mit der Missio Canonica übernehmen die Religionslehrer:innen die Verpflichtung, ihren Unterricht in Übereinstimmung mit dem Glauben der Kirche gemäß den Anstellungskriterien zu erteilen und ihr eigenes Leben am Evangelium zu orientieren (vgl. Rahmenordnung für Religionslehrer:innen der österreichischen Diözesen).

In der Diözese Feldkirch sind für die Missio Canonica auf Dauer neben den Vorgaben der Bischofskonferenz, eine mehrjährige Verwendung (vier Jahre mit befristeter

kirchlicher Unterrichtserlaubnis) im Religionsunterricht, ein nachgewiesener Unterrichtserfolg durch die Fachinspektor:innen und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Fachkonferenzen Voraussetzung.

Rechte und Pflichten

Rechte der Religionslehrer:innen

- Das Recht auf spirituelle Förderung und Begleitung
- Das Recht auf persönliche und berufsbezogene, fachliche und religiöse Fort- und Weiterbildung nach Maßgabe der diözesanen Regelungen
- Religionslehrer:innen können jede nicht vorübergehende Erweiterung ihrer Pflichten aus schwerwiegenden Gründen ablehnen, insbesondere, wenn sie diese Pflichten mit ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Gesundheit oder ihrer Familie als unvereinbar erachten
- Kirchlich bestellte Religionslehrer:innen haben das Recht, nach den jeweiligen Möglichkeiten der Dienstpostenpläne und bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen, auf ein Landes- oder Bundesdienstverhältnis anzusuchen

Pflichten der Religionslehrer:innen

Insbesondere nehmen Religionslehrer:innen mit der befristeten kirchlichen Unterrichtserlaubnis und später mit der *Missio Canonica* auf Dauer folgende rechtliche Verbindlichkeiten auf sich:

- Die Verpflichtung, die ihnen obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben gemäß den kirchlichen und staatlichen Vorschriften treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu besorgen
- Die Verpflichtung, für die im Rahmen des Religionsunterrichtsgesetzes vorgesehenen religiösen Übungen und Veranstaltungen Sorge zu tragen
- Die Verpflichtung zur Fortbildung nach Maßgabe der diözesanen Regelungen

Für die Fort- und Weiterbildung der Religionslehrer:innen ist das Institut für Religionspädagogische Bildung (IRPB) der KPH Edith Stein, Feldkirch, zuständig.

Unabhängig von ihrer dienstrechtlichen Stellung unterliegen Religionslehrer:innen den schulrechtlichen Vorschriften. Zu den Rechten und Pflichten der Religionslehrer:innen zählen daher insbesondere

- das Mitwirken an der Organisation der Religionsunterrichtsgruppen
- die Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts
- die Abhaltung des Religionsunterrichts in der Unterrichtssprache sowie in Einklang mit den Zielen und Aufgaben der österreichischen Schule
- die Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens
- die Durchführung der Leistungsfeststellung sowie der Leistungsbeurteilung
- die Anwendung angemessener Erziehungsmittel
- die Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten in bestimmten Fällen
- die Ausübung der schulischen Aufsichtspflicht
- die Teilnahme an Konferenzen
- die Auswahl der Religionsbücher
- Entscheidungen über Anmeldungen zum Freigegegenstand Religion (siehe S.7)

6 Ethik

Seit dem Schuljahr 2021/22 ist Ethik Pflichtgegenstand an mittleren und höheren Schulen für Schüler:innen ab der 9. Schulstufe, die keinen Religionsunterricht besuchen (nicht an Polytechnischen Schulen und Berufsschulen).

Für alle Schüler:innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses an den in § 1 Abs. 1 Religionsunterrichtsgesetz genannten Schulen sowie an Schulen mit eigenem Organisationsstatut im Sinne des § 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, grundsätzlich – nämlich vorbehaltlich einer Abmeldung vom Religionsunterricht – Pflichtgegenstand.

Schüler:innen ohne Bekenntnis sowie Schüler:innen, welche einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, sind berechtigt, am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft als Freigegegenstand teilzunehmen, der den Ethikunterricht ersetzt. Für Schüler:innen, die am Religionsunterricht – sei es als Pflichtgegenstand oder als Freigegegenstand – nicht teilnehmen, ist unabhängig von einer allfälligen Konfession der Ethikunterricht Pflichtgegenstand.

Somit hat jede/r Schüler:in entweder den Religionsunterricht eines Bekenntnisses – als Pflichtgegenstand oder als Freigegegenstand – oder den Pflichtgegenstand Ethik zu besuchen.

Daraus ergeben sich folgende Möglichkeiten:



Bild: RS BMUKK 5/21

Der Pflichtgegenstand Ethik ist im Ausmaß von zwei Wochenstunden vorzusehen. Ethik ist möglichst zeitgleich mit dem Religionsunterricht jener gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft durchzuführen, der die höchste Zahl an Schüler:innen der Schule angehören.

Da hinsichtlich der Teilnehmer:innenzahl der Adressat:innenkreis für den Religionsunterricht derselbe ist wie für den Ethikunterricht, steht erst nach der Ab- und Anmeldefrist für den Religionsunterricht das tatsächliche Stundenausmaß für den Ethikunterricht fest. Vor Ablauf der Abmeldefrist haben daher alle Schüler:innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ihren Religionsunterricht zu besuchen.

Die in den Durchführungsbestimmungen zum Religionsunterricht genannte Vorgangsweise, bei der den Religionslehrer:innen innerhalb der Abmeldefrist (erste Schulwoche) zu ermöglichen ist, in den Klassen Religionsunterricht zu halten und die Inhalte darzustellen, ist für den Ethikunterricht nicht vorgesehen (vgl. RS BMUKK 5/21).

7

Schulkreuz

Gemäß Religionsunterrichtsgesetz ist in Schulen, in welchen Religionsunterricht Pflichtgegenstand ist und an denen die Mehrzahl der Schüler:innen der gesamten Schule einem christlichen Religionsbekenntnis angehören, in allen Klassenräumen ein Kreuz anzubringen.

Für den Fall, dass Schüler:innen der Schule keinem christlichen Religionsbekenntnis angehören, dürfen Kreuze ebenfalls angebracht werden. Die Schule kann jedoch diese Entscheidung im eigenen Bereich treffen (BMUKK-14.163/0001- II/3/2013).

Nach § 13 Abs. 4 Vorarlberger Schulerhaltungsgesetz muss in allen Klassenräumen der Vorarlberger Pflichtschulen ein Kreuz angebracht werden.

8 Reifeprüfung

Der Freigegegenstand Religion kann auch als Prüfungsgebiet der Reifeprüfung gewählt werden, wenn die Prüfungskandidat:innen entweder in der gesamten Oberstufe den Gegenstand Religion besucht haben oder über die der letzten Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt haben. In der letzten Schulstufe müssen die Prüfungskandidat:innen diesen Gegenstand jedenfalls besucht haben.

Dies gilt auch für jene Schüler:innen, die in der letzten Schulstufe den Freigegegenstand Religion besuchen und diesen als Prüfungsgebiet der Reifeprüfung wählen wollen, jedoch in den vorangehenden Schulstufen den Gegenstand Ethik besucht haben (vgl. RS BMUKK 5/21, § 3 Prüfungsordnung AHS, BHS).

9 Religiöse Übungen

Unter religiösen Übungen und Veranstaltungen versteht das Gesetz die den Lehrer:innen und Schüler:innen einer gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft eingeräumte Möglichkeit, Unterrichtszeit für die Teilnahme an religiösem, liturgischem Handeln und Feiern ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich dabei um Veranstaltungen der Kirche zur Ergänzung des Religionsunterrichts.

Religiöse Übungen (z.B. Einkehrtage, Schulgottesdienste, Wallfahrten, Klassengottesdienste, Segensfeiern etc.) sind weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen, sondern Veranstaltungen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft.

Sie müssen daher nicht von der Schulbehörde oder von schulischen Gremien (Schulgemeinschaftsausschuss, Schul-, Klassenforum) genehmigt werden. Die Einbeziehung der Schulleitung und der Eltern in das geplante Vorhaben (vertretbare Planung, Kosten) ist jedoch erforderlich. Lehrausgänge und Exkursionen fallen nicht unter den Begriff der religiösen Übungen.

Für die inhaltliche Gestaltung, Organisation und Durchführung der religiösen Übungen an den Schulen trägt die/der Religionslehrer:in die Verantwortung. Im Pflichtschulbereich ist eine Zusammenarbeit mit der zuständigen Pfarre/dem Seelsorgeraum wünschenswert.

Den Lehrer:innen und Schüler:innen ist die Teilnahme an religiösen Übungen und Veranstaltungen freigestellt. Sie dürfen dazu weder gezwungen noch darf ihnen die Teilnahme untersagt werden. Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht darf nur für die Teilnahme an den religiösen Übungen erteilt werden. Das bedeutet, Schüler:innen haben bei Nichtteilnahme an religiösen Übungen und Veranstaltungen grundsätzlich nicht schulfrei. Für eventuellen Ersatzunterricht bzw. ihre Beaufsichtigung hat die Schulleitung zu sorgen.

Das zeitliche Ausmaß für religiöse Übungen und Veranstaltungen inklusive der Schulgottesdienste kann nach Bundesländern, Kirchen, Religionsgesellschaften und Schularten verschieden sein. Für den Religionsunterricht in Vorarlberg gilt folgende Regelung: Die Zeiten für die religiösen Übungen sind von der Schulleitung und der jeweiligen Religionslehrer:in rechtzeitig und einvernehmlich festzusetzen. Gegen eine Blockung der Stunden für religiöse Übungen besteht in diesem Zusammenhang grundsätzlich kein Einwand, sofern dadurch die Gesamtstundenanzahl von 30 Unterrichtsstunden (fünf Schultage bzw. zehn Schulhalbtage pro Schuljahr/Klasse) nicht überschritten wird. Es ist jedoch nicht zulässig, den Unterricht vor oder nach religiösen Übungen ohne weitere Rechtsgrundlage entfallen zu lassen.

Aufsichtsführung

Da religiöse Übungen und Veranstaltungen keine Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen

sind, obliegt die Aufsichtsführung der Kirche beziehungsweise dem/der Religionslehrer:in. Dabei sind diese auf die Mithilfe von Kolleg:innen oder auch anderer geeigneter erwachsener Personen angewiesen. Grundsätzlich ist Lehrer:innen aus dem Kollegium die Teilnahme bzw. Übernahme einer Aufsicht bei religiösen Übungen freigestellt.

Versicherung

Für Schüler:innen gilt der Versicherungsschutz durch die Schülerunfallversicherung. Übernehmen Lehrer:innen die Beaufsichtigung von Schüler:innen auf dem Weg zu oder von der religiösen Übung, handelt sie in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben. Vor diesem Hintergrund wäre ein Unfall, den die Lehrer:in dabei erleidet, ein Dienstunfall (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.12.1981, Zl. 1226/79).

Die Diözese Feldkirch hat darüber hinaus eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für sämtliche Religionslehrer:innen, Aufsichts- und sonstige Begleitpersonen abgeschlossen.

Da religiöse Übungen weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen im gesetzlichen Sinn sind, besteht kein Anspruch auf Reisegebühren.

Impressum

Herausgegeben vom
Schulamts der Diözese Feldkirch
Bahnhofstraße 13
6800 Feldkirch

www.kath-kirche-vorarlberg.at/schulamts
Alle Rechte vorbehalten

Redaktion: Mag.^a Sarah Benzer –
Schulamts, Fachreferentin für Rechtliches
Druck: Diöpress Feldkirch

Katholische
Kirche

Vorarlberg

Schulamt der Diözese Feldkirch